

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 26.09.2024, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1.102, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf**

folgender Grundbesitz:

**Teileigentumsgrundbuch von Oberbilk, Blatt 8670,
BV lfd. Nr. 1**

430,6/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberbilk, Flur 7, Flurstück 98, Gebäude- und Freifläche, Querstraße 1, Größe: 315 m² verbunden mit Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten gewerblichen Räumen im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss nebst Kellerraum.

versteigert werden.

Teileigentum Nr. 9 in Düsseldorf-Oberbilk, Querstraße 1, im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss, 79 m² Wohnfläche sowie EG-Lagerbereich mit rd. 166 m² Nutzfläche und 1 Zimmer mit offener Küche und Bad mit 42 m² Wohnfläche im 1. OG insoweit ohne wohnrechtliche Nutzungsgenehmigung, Nutzungsänderung für Teilbereiche ist beantragt, Baujahr: Gebrauchsabnahme 31.08.1905, Hofüberdachung und Umbau Hinterhaus Schlussabnahme 16.11.1981 sowie spätere Teilmodernisierungen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

450.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.